

Aufgrund von § 7 des BauGB-MaßnahmenG in der Fassung vom 28.04.1993 i.V.m. § 4 Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Amtzell in öffentlicher Sitzung vom 07.11.1994 folgende Satzung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan beschlossen:

S A T Z U N G

über den Vorhaben- und Erschließungsplan für das Gebiet "Seniorenwohnanlage Wilhelm-Koch-Weg"

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan für das Gebiet "Wilhelm-Koch-Weg" ergibt sich aus dem Lageplan des Architekturbüros Kränzle und Schnell, Amtzell vom 14.09.1994.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht

1. aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers, Lageplan des Ingenieurbüros Schreiber u. Kehle, Tettnang-Wiesertsweiler vom 14.09.1994
2. aus Ansichtsplänen mit Firsthöhe und Erdgeschoßfußbodenhöhe vom 14.09.1994 des Architekturbüros Kränzle u. Schnell, Amtzell
 - I. Bauabschnitt: Ansichten Westen und Norden,
Ansichten Süden und Osten,
 - II. Bauabschnitt: Ansichten Norden,
Ansichten Süden,
Ansichten Osten und Westen für Haus 2, Haus 3 und Haus 4 mit Tiefgarage

§ 3

Inhalt der Satzung

1. Ein Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich der Satzung ist in bauplanungsrechtlicher Hinsicht zulässig, wenn es der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.
2. Die Erschließungsmaßnahmen sind im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt. Diese sind vom Träger des Vorhabens in Abstimmung mit der Gemeinde durchzuführen.

Inkrafttreten

Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Amtzell, den 06.11.1995


(Locherer)
Bürgermeister



Ausgefertigt:

Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 BauGB wurde mit Verfügung vom 15.11.1995 Nr. 403-621.42/60/95 vom Landratsamt Ravensburg abgeschlossen.

Amtzell, den 27.11.1995


(Locherer)
Bürgermeister



B E G R Ü N D U N G

zur Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan für das Gebiet Wohnanlage "Wilhelm-Koch-Weg"

1. Anlaß der Planung:

Der Vorhabenträger beabsichtigt auf den Grundstücken 17/6, 5/7, 5/8, 5/9, 5/10, 5/11 und 5/12 das Vorhaben Wohnanlage "Wilhelm-Koch-Weg" auszuführen. Er hat um die Aufstellung einer Satzung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan ersucht.

Die zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke liegen im Dorfbereich Amtzell. Das vorgenannte Bauvorhaben kann ohne die Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht zugelassen werden, weil es den Rahmen der prägenden Umgebungsbebauung sprengt (§ 34 Abs. 1 BauGB).

Der Vorhabenträger hat einen Vorhaben- und Erschließungsplan über das Bauvorhaben und die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen ausgearbeitet und sich zur Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen, zur Realisierung des Bauvorhabens sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten im Grundlagenvertrag vom 07.07.1993 verpflichtet. Der Vorhaben- und Erschließungsplan vom 14.09.1994 ist mit der Gemeinde und der Bauaufsichtsbehörde abgestimmt.

2. Ziele und Zwecke der Planung:

Mit der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des vorgenannten Bauvorhabens und für die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen geschaffen werden.

3. Vorbereitende Bauleitplanung:

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist im Flächennutzungsplan im Innenbereich von Amtzell als Wohngebiet dargestellt.

4. Auswirkungen der Planung

4.1. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die Umsetzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes stellt keinen naturschutzrechtlichen Eingriff i.S. d. § 8 BNatschG dar, da es sich größtenteils um Ersatzbauten für bereits vorhandene Gebäude handelt.

4.2 Erschließung

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan ist in verkehrlicher Hinsicht erschlossen.

4.3 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser / Strom und die Abwasserbeseitigung erfolgt durch vorhandene Leitungen.

4.4 Bodenordnung

Bodenordnerische Maßnahmen in Form einer Umlegung sind nicht erforderlich (§ 45 BauGB). Private Grenzregelungen bleiben unberührt .

5. Verwirklichung

Der Vorhabenträger beabsichtigt, das im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellte Bauvorhaben bis Ende 1998 zu verwirklichen.

Amtzell, den 14.09.1994


(Locherer)
Bürgermeister